Ertra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düffeldorf.

Den Abanderungen der Statuten der

"Nordbritischen und mercantilen Derficherungs-Gesellschaft"

(North British and Mercantile Insurance Company)

in London und Cbinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung bier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1892 festgeftellt worden find, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preugen vom 4. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern. Im Austrage: gez. Braunbehrens.

Der Minister für handel und Gewerbe. In Bertretung: gez. Eohmann.

Gefes

der North British and Mercantile, Persicherungs-Gesellschaft von 1892.

Rapitel XV.

Ein Geset, um die Iwecke ju erweitern und weitere Vollmachten auf die North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft, ju übertragen und in verschiedenen Hinsichten die die Gesellschaft betreffenden Gesethe zu erganzen.

(20. Mai 1892.)

1. Rurger Titel.

Diefes Gefet foll bezeichnet werden als das North British and Mercantile Berficherungs = Gefell= ichafts-Gejep von 1892.



2. Erweiterung bes 3weckes und Gefchafts.

Der Zwed und das Geschäft der Gesellschaft soll zufäplich zu dem in dem Geset von 1860 (Absichnitt 4) specificirten Zwed und Geschäft und ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen jenes Abschnitts in sich begreifen:

I. Das Abichließen oder Bewerkstelligen von Berficherungen gegen Berluft oder Schaden auf Eigenthum jeder Urt, im Durchgang zu Lande oder zu Baffer, ob durch Feuer oder auf andere Beife.

II. p. p.

4. Bollmacht gur Ernennung von geschäftsführenden Berwaltungsrathen.

- 1) Das Edinburger Directorium respective das Londoner Directorium kann, wenn es dies für dienlich halt, eins von den Mitgliedern eines solchen Directoriums zum geschäftsführenden Berwaltungerath ernennen betreffs aller oder irgend eines Geschäfts oder Gegenstandes innerhalb der Befugniß und Ermächtigung eines solchen Directoriums.
- 2) Ein fo ernannter Berwaltungerath foll "geschäftsführender Berwaltungerath" genannt werden und seine Ernennung als solcher kann zu jeder Zeit von dem ihn ernennenden Directorium widerrufen werden.

3) Ein geschäftsführender Berwaltungsrath foll solche Bollmachten, Functionen und Pflichten haben, ausüben und verrichten, wie fie ihm von dem ihn ernennenden Directorium anvertraut sein mogen.

4) Das Seitens eines geschäftsführenden Verwaltungsraths zu empfangende Gehalt oder seine Remuneration soll von dem ihn ernennenden Directorium bestimmt werden und kann entweder zuzüglich zu oder an Stelle der Remnueration, zu welcher er als gewöhnlicher Verwaltungsrath berechtigt ift, treten.

5) Ein geschäftsführender Bermaltungsrath foll anfhören das Umt als folder zu behalten, wenn er aufhort,

ein Mitglied des Directoriums ju fein, welches ihn ernannte.

5. Beit zur Gintragung ber Bormerfung von Namen ber vermehrten Actionare.

Abschnitt 12 des Gesetzes von 1860 foll gelesen werden und die Birkung haben, als wenn die Borte "Sechsundfunfdig Tage" darin für die Worte "Ginundzwanzig Tage" substituirt waren.

6. Schließen ber Actien-Hebertragungs-Bücher.

Abschnitt 13 des Gesetzes von 1860 wird hierdurch von und einschließlich der Worte "und keine Cession oder Uebertragung" bis jum Ende des Abschnitts aufgehoben und an Stelle deffen wird hierdurch verordnet, daß: —

1) Die Eintragung von Uebertragungen suspendirt und die Uebertragungs-Bücher mahrend der einundzwanzig Tage, welche unmittelbar dem zur Zahlung einer halbjährlichen Dividende bestimmten Tage vor-

angeben, geschloffen werden follen;

2) Jede mahrend der Beit der so geschloffenen Uebertragungs-Bucher geschehene Uebertragung zwischen der Gesellschaft und den auf Grund solcher Uebertragung Anspruch machenden Personen aber sonst nicht als nach dem so bestimmten Tage geschehen angesehen werden soll.

7. Beit ber Generalversammlung.

Abschnitt 16 des Gesetzes von 1870 foll gelesen werden und die Birtung haben, als wenn an Stelle der Borte "Marz oder April" die Borte "Marz, April, Mai oder Juni" eingerückt maren.

8. Berminderung ber Qualificirung ber Berwaltungbrathe.

Abschnitt 25 des Gesetzes von 1882 soll gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn an Stelle des Wortes "Achtzig" das Wort "Bierzig" eingerückt ware.

9. Fall einer Rrantheit etc. des Regiftrators.

Im Falle der Krankheit, Abwesenheit oder Geschäftsunfähigkeit des Registrators, welcher auf Grund des Abschnitts 36 des Gesess von 1882 ernannt ift, sollen die in dem Abschnitt erwähnten Functionen und Pflichten von einem solchen Beamten der Gesellschaft verrichtet werden, wie das General=Directorium es durch einen allgemeinen oder speciellen Beschluß anordnet.

10. Abanderung bes Abschnitts 46 des Gefetes von 1882 betreffs Gebrauchs des Siegels.

Ungeachtet des Abschnitts 46 des Geseges von 1882 soll es nicht erforderlich sein, das Siegel der Gesellschaft den Leibrenten=Berschreibungen beizufügen, sondern Leibrenten=Berschreibungen sollen gültig und wirksam sein, wenn sie in der für Bollziehung von Bersicherungs-Policen auf Grund der Abschnitte 8 und 9 des Geseges von 1870 vorgesehenen Art vollzogen sind.

11. Dividenden-Scheine burch bie Poft.

- 1) Irgend eine Dividende fann im Falle von Mitbesigern von Actien an denjenigen gezahlt werden, deffen Name zuerft in dem Regifter der Actionare fteht.
- 2) Dividenden Scheine und Checks in Zahlung von Dividende fonnen durch die Poft an die eingetragene Adresse des Actionars oder in dem Falle von Mitbesigern an die eingetragene Adresse desjenigen gesandt werden, bessen Name zuerft in dem Register der Actionare steht.
- 3) Jede fo durch die Poft gefandte Dividenden-Bollmacht foll als Ched erachtet werden und die Gefellichaft foll in Bezug darauf als ein Bantier innerhalb des Bechfel-Gefeges von 1882 erachtet werden.

12. Policen in Gefahr ungultig gu werben.

- 1) Benn irgend eine von der Gefellichaft vor oder nach dem Erlag diefes Gefetes gemabrte Lebens Police ju irgend einer Beit ungultig wird oder in der Meinung des Edinburger Directoriums oder des Condoner Directoriums in Gefahr ift, durch Richtzahlung einer Pramie ungultig ju werden, fann das Edinburgers Directorium oder das Condoner Directorium, wenn fie es fur paffend finden, auf das Unfuchen irgend einer an einer folden Police intereffirten Perfon und vorbehaltlich der nachfolgenden Beftimmungen er= flaren, daß die Police, anftatt daß fie ungultig ift oder wird, wieder erneuert wird oder in Rraft verbleibt, entweder fur den gangen Betrag oder nur fur einen ermäßigten Betrag und entweder fur die gange Beitdauer derfelben oder fur eine begrengte Beitdauer, und daß irgend eine unbezahlte Pramie oder Pramien zufammen mit Binfeszinfen darauf zu einem Funf Pfund per Cent per annum nicht überfteigenden Sape als eine Belaftung der Police creirt werden und daß dieselben von der Gefellichaft bei der Fälligkeit der Police von der Seitens derfelben gablbaren Summe abgezogen werden fonnen und daß irgend ein Bonus oder Bonuffe auf die Police von der Gefellichaft verwendet worden find oder werden tonnen in oder für Bahlung von Prämien, welche fällig geworden find oder werden, und bas Gbinburger= Directorium oder das Londoner Directorium fann eine oder mehrere folder Erklarungen, wie fie es für paffend finden, abgeben, und folche Erflärung ober Erflärungen, wenn auf der Rudfeite ber Police vermerft, foll fur alle Personen, welche ein Intereffe daran haben oder beanspruchen, bindend fein.
- 2) Bo der Besiger irgend einer Police eine der im Abschnitt 7 des Landclausel-Consolidationsgesetes von 1845 oder der im Abschnitt 7 des Landclausel-Consolidations- (Schottland) Gesets von 1845 besichriebenen Personen ist und durch solches Gesets in den Stand gesets ist, Land zu verkausen, kann diese Person sich an das Edinburger Directorium oder das Londoner Directorium wenden und kann, wenn es von den Directorien verlangt wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen irgend einen Bergleich auf Grund dieses Abschnitts eingehen oder einem solchen zustimmen, als ob er der absolute Eigenthümer der Police ware.

3) Benn eine Police cedirt worden ift und die Anzeige von der Ceifion an die Gesellschaft gemacht worden ift, soll es Pflicht des Edinburger Directoriums oder des Londoner Directoriums sein, beim Empfang eines Gesuchs auf Grund dieses Abschnitts dem Cessionar davon sobald als thunlich durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an ihn unter seiner zulegt bekannten Adresse von der Ceisson Kenntniß zu geben, und keine solche Erklärung oder Vergleich, wie vorgesagt, soll bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach der Aufgabe eines solchen eingeschriebenen Briefes gemacht werden.

13. Die Gefellschaft foll nicht befreit fein von den Bestimmungen gufunftiger General-Gefete.

Nichts in diesem Geseth Entbaltenes foll die Gesellschaft von den Bestimmungen der Lebens = Berssicherungs-Gesellschafts-Gesethe von 1870 bis 1872 oder einer General-Acte, welche in der jesigen oder irgend einer zukunftigen Sipung des Parlaments genehmigt werden und welche Bersicherungs-Gesellschaften, die vor der Genehmigung gegründet sind, betreffen sollte, befreien.

14. Uffociations-Bertrage und Ronigliches Privilegium und Gefete follen in Rraft bleiben.

Der erwähnte Contract und Nachtrags : Affociations : Bertrag und das Königliche Privilegium und die Parlaments : Acte der Gesellschaft, soweit als sich dieselben unmittelbar vor der Infrastrretung dieser Acte in Kraft befanden, und ausgenommen nur insoweit, als irgend welche der Artikel, Clauseln oder Bestimmungen durch widersprechende oder nicht übereinstimmende Bestimmungen dieser Acte geändert sind, sollen in voller Kraft und Birkung bleiben.

15. Roften des Gefetes.

Alle Roften, Untoften und Austagen, welche vor dem Entwurfe und der Genehmigung Diefes Befepes eintreten und damit verbunden find, follen von der Gefellichaft getragen werden.